Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3406.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1851., betreffend die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

Auf den Bericht vom 26. April d. J. will Ich zu dem auf Kosten der Stadt Spandau ausgeführten Bau einer 1200 Ruthen langen Chausseestrecke in der Richtung auf Schönwalde Meine Genehmigung ertheilen und der genannten Gemeinde, gegen die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife bewilligen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 12. Mai 1851.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1851.

(Nr. 3407.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militairdienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, sollen, nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres, ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig, oder
B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdiensten mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
   c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder einem Garnison-Truppentheile überwiesen oder mit der Pension vierter Klasse für Ganzinvaliden (§. 6.) entlassen.

§. 4.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civilversorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen.

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	8	—	6	—	5	—	3	—
2) für Vicefeldwebel und Sergeanten	6	—	5	—	4	—	2	15
3) für Feuerwerker und Unteroffiziere	5	—	4	—	3	—	2	—
4) für die übrigen Soldaten ...	3	15	2	25	2	—	1	—

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Klasse nur solchen, welche größtentheils oder völlig erwerbsunfähig, und diejenige dritter Klasse nur solchen, welche mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden.

Bei noch vorhandener vollständiger Erwerbsfähigkeit ist nur die Bewilligung der Pension vierter Klasse zulässig.

Mit dieser Maaßgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder:

1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8—11. unter Nr. 1.) oder
2) auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8—11. unter Nr. 2. und 3.)

erworben.

§. 8.

Die Invalidenpension erster Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militairdienstes (also mit Ausschluß von Oekonomie- oder Aufwartediensten), oder
   c) gänzliche Erblindung in Folge einer während des aktiven Militairdienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit

völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension zweiter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension dritter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch eine der im §. 9. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch eine der im §. 9. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

Ganzinvalide geworden sind.

§. 12.

Invalide, welche verstümmelt oder ganz erblindet sind (§. 13.), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 13.

§. 13.

Invalide, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar:

beim Verlust beider Arme	von	3	Rthlr.	15	Sgr.	monatlich
= = des rechten Armes	=	2	=	—	=	=
= = des linken Armes	=	1	=	15	=	=
= = beider Füße	=	2	=	15	=	=
= = eines Fußes	=	1	=	—	=	=
bei völliger Blindheit beider Augen	=	2	=	15	=	=

§. 14.

Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pensions-Klassen begründet (§§. 8—11. Nr. 1.), nicht der für diese Pensionsklasse erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7.) hinzu, so wird nach dem Maaße der letzteren die Pension einer geringeren Klasse bewilligt.

§. 15.

Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

nach 30jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension	von	10	Rthlrn.,
= 40 = = = =	=	12	=
= 50 = = = =	=	15	=

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnieen werden nur solche Ganzinvalide aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugsweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuß, oder beide Arme oder Füße verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Aufnahme in ein Invalidenhaus ist maaßgebend, daß die Invaliden nur zum vierten Theile der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahre nicht bei sich haben dürfen.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Neben der Erfüllung der in den §§. 3. und 8—11. unter Nr. 1. bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6. unter Nr. 1., 2. und 3. genannten Militairpersonen die von ihnen erdiente Charge beziehungsweise (§. 8. Nr. 1.) 10 Jahre, (§. 9. Nr. 1.) 6 Jahre, (§. 10. Nr. 1.) 4 Jahre und (§§. 3. und 11. Nr. 1.) 1 Jahr lang im Etat bekleidet haben. Bei Vicefeldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben nur resp. 10, 6 und 4 Jahre lang als Avancirte und darunter 1 Jahr lang als Vice-feld-

feldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben. Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge.

§. 18.

Auf Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganz invalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen (§§. 8. und 9.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Die Versorgungsansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 17.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert, noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse (§. 6.), jedoch nur dann, wenn sie entweder:

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder wenn
2) ihre Invalidität durch

a) Ver-

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder
c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens (oben Nr. 1.) oder aus einer der vorstehend unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt.

Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der oben unter Nr. 2. a. b. c. genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension dritter Klasse die im §. 13. bestimmte Zulage.

§. 22.

Außer der Pension (§. 21.) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civilversorgungsschein ertheilt werden.

§. 23.

Die Invalidenversorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden, und in Beziehung auf erworbene Militair-Ehrenzeichen durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern,
2) mit den Vicefeldwebeln und Sergeanten,
3) mit den Feuerwerkern und Unteroffizieren,
4) mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invalidenversorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen. Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughausbüchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder größtentheils erwerbsunfähig geworden sind:

nach 21jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von ..... 5 Rthlrn.
" 15 " " " " " " ..... 3 "

bewilligt.

§. 25.

§. 25.

Der Civilversorgungsschein (§§. 4., 5., 22., 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

§. 26.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

§. 27.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegsminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3408.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Jauer über Seichau und Röchlitz nach Goldberg durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3409.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

Auf den Bericht vom 2. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Arnsberg. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche acht Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk und es sind aus jedem Kreise drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der, nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden, Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer, als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juni 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3410.) Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14. Juni 1851.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März d. J. die von der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft in den General-Versammlungen vom 31. August 1849. und 17. Oktober 1850. beschlossenen Abänderungen ihres am 28. Oktober 1848. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung Seite 355.) zu genehmigen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jene Beschlüsse durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam werden bekannt gemacht werden, und daß der Gesellschaft von Sr. Majestät zugleich die Stempel- und Sportelfreiheit, in dem Umfange, wie dieselbe den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, bewilligt worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1851.

Der Finanzminister.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
v. Rabe.	Simons.	v. Westphalen.

(Nr. 3411.) Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Des Königs Majestät haben das unterm 2. Juni 1850. vollzogene Statut des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 17. Juni 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)